

Post: Adolf-Reichwein-Schule
Schulformübergreifende Gesamtschule (IGS)
Fortweg 5, 35415 Pohlheim

Tel: 06403/61654

Fax: 06403/68531

Mail: poststelle@adolf-reichwein.pohlheim.schulverwaltung.hessen.de

Web: www.ars-pohlheim.net



Pohlheim, 12.09.2014

Informationen zur Teilnahme am Religionsunterricht

Liebe Eltern,
liebe religionsmündige Schülerinnen und Schüler,

der Religionsunterricht nimmt in öffentlichen Schulen eine besondere Stellung ein: Religion ist z.B. das einzige im **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland** verankerte Unterrichtsfach:

Artikel 7

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach.

Die **Verfassung des Landes Hessen** führt zum Religionsunterricht aus:

Artikel 57

- (1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Der Lehrer ist im Religionsunterricht unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts an die Lehren und die Ordnungen seiner Kirche oder Religionsgemeinschaft gebunden.
- (2) Diese Bestimmungen sind sinngemäß auf die Weltanschauungsgemeinschaften anzuwenden.

Artikel 58

Über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht bestimmt der Erziehungsberechtigte. Kein Lehrer kann verpflichtet oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen.

In § 8, Absatz 3 des **Hessischen Schulgesetzes** steht der wichtige Satz:
Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist möglich. Hierüber entscheiden die Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schülerinnen und Schüler.

Ein **Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 05. November 2009** regelt:

VI. Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht

1. Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel an dem Religionsunterricht des Bekenntnisses teil, dem sie angehören. Die Konfession der Schülerinnen und Schüler wird bei der Aufnahme in

die Schule festgestellt. Die Nichtteilnahme am Religionsunterricht bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern (§ 100 des Hessischen Schulgesetzes) oder der religionsmündigen Schülerinnen und Schüler.

2. Bei einer Umschulung nehmen Schülerinnen und Schüler an dem Religionsunterricht teil, an dem sie bisher teilgenommen haben. Die Eltern (§ 100 des Hessischen Schulgesetzes) oder die Schülerinnen und Schüler sind darüber erforderlichenfalls bei der Umschulung zu befragen.

3. Eine Abmeldung vom bisher besuchten Religionsunterricht bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern (§100 des Hessischen Schulgesetzes) oder der religionsmündigen Schülerinnen und Schüler. Die Abmeldung von religionsmündigen, aber noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist den Eltern von der Schule schriftlich mitzuteilen.

4. Die Abmeldung ist nur in der Form der Einzelabmeldung statthaft. Sie soll in der Regel nur am Ende des Schulhalbjahres erfolgen. Eine Rücknahme der Abmeldung ist zulässig.

Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Vorschriften und nach Abstimmung mit dem kirchlichen Schulamt gilt für die **Adolf-Reichwein-Schule**:

1. Bei einer Abmeldung vom Religionsunterricht ist das Unterrichtsfach Ethik zu belegen.
2. Ein Wechsel der Konfession ist bis 6 Wochen vor Ende eines Schuljahres für das darauf folgende Schuljahr d.h. jeweils mit Beginn eines neuen Schuljahrs möglich. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrags der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Für weitere Fragen zum Religionsunterricht (Konfirmandenzeit, Teilnahme an Rüstzeiten, Kirchliche Feiertage, Teilnahme an Gottesdiensten während der Schulzeit etc.) stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kissel
Direktor